

Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg

vom 16.10.2009

geändert durch Beschlüsse der Vertreterversammlung vom 21.04.2010, 05.12.2012, 07.10.2015,
02.12.2015
in Kraft mit Wirkung vom 01.01.2016

§ I NAME, BEZIRK UND SITZ

(1) Die zugelassenen oder am Krankenhaus ermächtigten Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie die in Vertragsarztpraxen oder zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den Regierungsbezirken

- Freiburg,
- Karlsruhe,
- Stuttgart und
- Tübingen

bilden die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg.

Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung (einschließlich ihrer weiteren Bestandteile wie Wahlordnung und Disziplinarordnung) auf Ärzte beziehen, gelten sie entsprechend für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nachfolgend Psychotherapeuten genannt), sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.

Sie führt den Namen Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (abgekürzt: KVBW).

(3) Die KVBW führt ein Dienstsiegel.

- (4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die KVBW Bezirksdirektionen in folgenden Orten mit den folgenden Bezeichnungen:

Ort:	Bezeichnung:
Freiburg:	Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Bezirksdirektion Freiburg
Karlsruhe:	Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Bezirksdirektion Karlsruhe
Reutlingen:	Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Bezirksdirektion Reutlingen
Stuttgart:	Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg Bezirksdirektion Stuttgart

Die örtliche Zuständigkeit einer Bezirksdirektion erstreckt sich auf den jeweiligen Regierungsbezirk.

Die Bezirksdirektionen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen der KVBW.

Die Bezirksdirektionen sind Abrechnungs- und Verwaltungsstellen im Sinne von § 81 Abs. 2 SGB V.

- (5) Durch Beschluss des Vorstandes können allen oder einzelnen Bezirksdirektionen bestimmte Verwaltungsaufgaben zugewiesen werden und Kompetenzzentren an einzelnen Standorten der Bezirksdirektionen gebildet werden. Die Einrichtung entsprechender Verwaltungsorganisationen ist durch die Vertreterversammlung zu genehmigen. Durch Beschluss der Vertreterversammlung können in begründeten Fällen zusätzliche Regionalbüros zur örtlichen Mitgliederbetreuung eingerichtet werden.

§ 2 AUFGABEN

- (1) Die KVBW erfüllt alle ihr durch Gesetz oder aufgrund von Gesetzen (Rechtsverordnungen, Satzungen, Richtlinien und Verträge) zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse.
- (2) Die KVBW übernimmt die Wahrung der Rechte und Interessen der Mitglieder, insbesondere auch im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren und gegenüber der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die KVBW tritt für die Sicherstellung einer angemessenen Vergütung der an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten ein.
- (4) Die KVBW stellt die ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen durch Ärzte, Psychotherapeuten und medizinische Versorgungszentren sicher. Die Versorgung der Versicherten umfasst auch die ausreichende und zeitnahe Zurverfügungstellung der fachärztlichen Versorgung durch die von der KVBW eingerichtete Terminservice-stelle sowie einen ausreichenden Notdienst.

Zur Erfüllung dieses Sicherstellungsauftrages kann die KVBW Teile der Gesamtvergütung zur Förderung der beruflichen Fortbildung und zur wirtschaftlichen Unterstützung ihrer Mitglieder aufwenden.

- (5) Die KVBW übernimmt gegenüber den Krankenkassen und deren Verbänden die Gewähr dafür, dass die ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht. Hierzu gehört auch die Mitwirkung bei der Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und die Überprüfung der Qualität nach den hierfür geltenden Vorschriften.
- (6) Die KVBW nimmt die Rechte ihrer Mitglieder gegenüber den Krankenkassen wahr und überwacht die Erfüllung der ihren Mitgliedern obliegenden Pflichten.
- (7) Die KVBW stellt die ambulante ärztliche und psychotherapeutische Versorgung der in § 75 Abs. 3, 3a und 3b, 4 und 5 SGB V genannten Personengruppen sicher.
- (8) Die KVBW schließt die zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Verträge, insbesondere Gesamtverträge mit den Verbänden der Krankenkassen.
- (9) Die KVBW kann zu den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses sowie den Regelungen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Qualitätssicherung in der vertragsärztlichen Versorgung Ausführungsbestimmungen erlassen. Die KVBW kann darüber hinaus Maßnahmen und Verfahren zur Sicherstellung der Qualität der vertragsärztlichen Leistungen festlegen.
- (10) Die KVBW verteilt die Gesamtvergütung, die von den Krankenkassen mit befreiender Wirkung geleistet wird, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

Die Vergütungen der anderen Kostenträger verteilt die KVBW auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen und nach Maßgabe der jeweiligen vertraglichen Bestimmungen sowie ggf. sonstiger maßgeblicher Bestimmungen.

- (11) Auf die Vergütungen, die für die ärztlichen Leistungen einschließlich Kostenersatz an die KVBW geleistet werden, kann nur die KVBW selbst Ansprüche erheben. Der einzelne Arzt kann seine diesbezüglichen Ansprüche ausschließlich bei der KVBW und nur in der nach Prüfung auf rechnerisch/sachliche Richtigkeit, Plausibilität, Qualität und Wirtschaftlichkeit festgestellten Höhe geltend machen. In keinem Fall stehen dem Arzt weitergehende Ansprüche gegen die KVBW zu, als diese gegenüber den Kostenträgern geltend machen kann.
- (12) Die KVBW führt die Geschäfte der Zulassungsgremien.
- (13) Die KVBW führt das Arztregister.
- (14) Die KVBW führt als Registerstelle eine Warteliste der Bewerber für einen Vertragsarztsitz und übernimmt die ihr nach § 103 Abs. 4 ff. SGB V übertragenen Aufgaben.
- (15) Die KVBW entscheidet über Anträge auf Genehmigung zur Beschäftigung von Vertretern und Assistenten, soweit nicht die Zulassungsgremien hierfür zuständig sind, und regelt die Verwaltung von verwaisten Vertragsarztsitzen bis zur Entscheidung durch den Zulassungsausschuss.
- (16) Die KVBW kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde weitere Aufgaben der ärztlichen Versorgung übernehmen.

§ 3 BEFUGNISSE

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die KVBW ihren Mitgliedern Weisungen erteilen und verbindliche Richtlinien und Bestimmungen erlassen.
- (2) Die KVBW ist befugt, gegen Mitglieder, die ihre Pflichten nicht oder in nicht ausreichender Weise erfüllen, nach den Bestimmungen der Disziplinarordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, Maßnahmen zu ergreifen.
- (3) Die KVBW ist befugt, einen an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Arzt von der persönlichen Ausübung der vertragsärztlichen Tätigkeit bis zur Entscheidung durch den Berufungsausschuss vorläufig zu suspendieren, wenn in der Person des Arztes wichtige Gründe gegen seine weitere vertragsärztliche Tätigkeit vorliegen und durch die weitere Tätigkeit eine Gefährdung für die ärztliche Versorgung der Versicherten bestehen könnte. Die Praxis kann in solchen Fällen vorbehaltlich der Entscheidung durch den Zulassungsausschuss durch einen Vertreter verwaltet werden, der hinsichtlich ärztlicher Tätigkeit und Abrechnung der KVBW gegenüber wie ein an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmender Arzt verantwortlich ist.
- (4) Als begründet festgestellte Rückforderungen der Kostenträger können auch vor dem endgültigen Abschluss eines Verfahrens durch die KVBW von dem auf den Arzt entfallenden Honoraranteil vorläufig einbehalten werden.
- (5) Die KVBW hat nach Maßgabe des § 106 Abs. 5c SGB V Ausgleichsansprüche gegen den Vertragsarzt.
- (6) Über Eintragungen und Streichungen im Arztregister und in den Registerakten beschließt die in der jeweiligen Bezirksdirektion angesiedelte Registerstelle. Gegen Entscheidungen der Registerstelle kann Widerspruch erhoben werden. Für das Verfahren gilt § 14 entsprechend.
- (7) Die KVBW kann Fortbildungsveranstaltungen durchführen. Die Fortbildungsmaßnahmen anderer Kassenärztlicher Vereinigungen oder anderer ärztlicher, psychotherapeutischer oder kinder-/jugendpsychotherapeutischer Einrichtungen sind anzuerkennen, wenn und soweit sie für die vertragsärztliche Fortbildung geeignet sind.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder der KVBW sind alle im Bereich der KVBW zugelassenen, nach § 77 Abs. 3 SGB V in einer Vertragsarztpraxis oder in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren tätigen angestellten oder am Krankenhaus ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten. Die Mitgliedschaft angestellter Tätiger setzt eine dauerhafte Beschäftigung von über 10 Wochenstunden und, soweit relevant, eine bedarfsplanerische Berücksichtigung mit einem Anrechnungsfaktor von mindestens 0,5 gemäß bestandskräftigem Bescheid des Zulassungsausschusses voraus. Eine doppelte Mitgliedschaft auf Grund hälftiger Versorgungsaufträge oder angestellter Tätigkeit im Sinne von § 77 Abs. 3 Satz 2 SGB V ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) mit Beendigung der Zulassung oder der Ermächtigung zur vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Tätigkeit,

- c) mit Beendigung einer angestellten Tätigkeit nach Absatz 1 oder deren dauerhafte Reduzierung auf eine Arbeitszeit von 10 Wochenstunden oder weniger, mit bestandskräftiger Entscheidung des Zulassungsausschusses.

§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt und verpflichtet, an der vertragsärztlichen Versorgung und an der Honorarverteilung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung, der Verträge sowie des Honorarverteilungsvertrages teilzunehmen. Das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung umfasst auch das Recht und die Pflicht der Fachärzte zur Mitwirkung an der ausreichenden und zeitnahen Zurverfügungstellung der fachärztlichen Versorgung durch Meldung von Terminen an die von der KVBW eingerichtete Terminservicestelle. Die Meldung der Termine erfolgt freiwillig. Reicht die gemeldete Anzahl der Termine nicht aus, wird der Vorstand ermächtigt, die Fachärzte fachgruppenspezifisch und differenziert nach Regionen zur Meldung einer von ihm vorgegebenen Anzahl von Terminen zu verpflichten. Diese Anzahl kann der Vorstand nach Bedarf weiter anpassen.
- (2) Die Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar zu den Organen der KVBW gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und der Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Die Mitglieder können gegenüber der KVBW im Rahmen des § 75 Abs. 2 Satz 1 SGB V die umfassende Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber den Krankenkassen verlangen.
- (4) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bietet die KVBW ihren Mitgliedern
 - a) Rat, Schutz und Hilfe in allen vertragsärztlichen Angelegenheiten, soweit hierfür die Zuständigkeit der KVBW gegeben ist,
 - b) umfassendes rechtliches Gehör und Einsicht in alle sie betreffenden persönlichen Unterlagen, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist,
 - c) Schutz ihrer eigenen ordnungsgemäßen vertragsärztlichen Berufsausübung,
 - d) sachdienliche Informationen über alle sie betreffenden Angelegenheiten.
- (5) Für die Mitglieder der KVBW sind die Satzungsbestimmungen, die von der KVBW mit den Krankenkassen und deren Verbänden abgeschlossenen Verträge sowie die von der KVBW satzungsgemäß gefassten Beschlüsse, Richtlinien und Entscheidungen verbindlich.

Ebenso sind für die KVBW und ihre Mitglieder verbindlich:

- a) die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses,
 - b) die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung abgeschlossenen Verträge und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen über die überbezirkliche Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen,
 - c) die Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung.
- (6) Die Mitglieder sind der KVBW gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungenormen ergeben. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforder-

lichen Unterlagen vorzulegen, welche die KVBW zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt.

- (7) Die Mitglieder sind selbst oder über eine Kooperationsgemeinschaft nur dann und in dem Umfang zum eigenständigen Abschluss von Verträgen mit Kostenträgern über die Durchführung, Abrechnung und Vergütung ärztlicher Leistungen berechtigt, wie dies durch gesetzliche Vorgaben ausdrücklich zugelassen ist. Der Abschluss derartiger Verträge ist der KVBW unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich in dem Umfang fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Fortentwicklung der zu seiner Berufsausübung in der vertragsärztlichen Versorgung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist (§ 95d SGB V).

Neben dieser fachlichen Fortbildung erstreckt sich die Fortbildung auf

- a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, Rechtsverordnungen, Richtlinien, Beschlüsse und Verträge,
- b) den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, die neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,
- c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über das Gebot der wirtschaftlichen Behandlungs- und Verordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit.

Die Fortbildung erfolgt in der Regel in Fortbildungsveranstaltungen der KVBW.

Die Fortbildungsmaßnahmen und der Kreis der teilnahmepflichtigen Ärzte werden jeweils in einem Rundschreiben der KVBW und/oder im Ärzteblatt Baden-Württemberg bekannt gegeben. Der Teilnahmepflicht wird durch die Teilnahme an vergleichbaren Fortbildungsmaßnahmen anderer Kassenärztlicher Vereinigungen genügt.

- (9) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Durchführung von Sprechstunden in ausreichendem Umfang verpflichtet. Im Verhinderungsfall ist hierzu nach Maßgabe des § 32 Ärzte-ZV ein Vertreter zu benennen. Weiter ist jedes Mitglied entsprechend der von der Vertreterversammlung erlassenen Notfalldienstordnung zur Teilnahme am organisierten Notdienst verpflichtet. Für diejenigen Tages- und Nachtzeiten, in denen kein organisierter Notdienst eingerichtet ist, hat jedes Mitglied grundsätzlich zur Erbringung dringend erforderlicher Leistungen erreichbar zu sein.
- (10) Eine Kommunikation per E-Mail ohne standardisierte, von der KVBW anerkannte digitale Signatur dient im Verhältnis zur KVBW nur dem Informationsaustausch. Rechtserhebliche Erklärungen, insbesondere Widersprüche oder Schreiben mit fristwahrendem Inhalt werden von der KVBW insoweit nicht anerkannt.

§ 6 SELBSTVERWALTUNGSORGAN

- (1) Selbstverwaltungsorgan der KVBW ist die Vertreterversammlung.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus 50 von den Mitgliedern der KVBW gewählten Vertretern. Das Wahlverfahren wird durch die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, bestimmt. Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

- (3) Die Mitglieder der Vertreterversammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Aufwandsentschädigungen werden nach einer Entschädigungsordnung der Vertreterversammlung gewährt, die Bestandteil der Satzung ist. Die Entschädigungsordnung ist bekannt zu machen.
- (4) Für die Haftung der Mitglieder der Vertreterversammlung gelten § 42 Abs. 1 bis 3 SGB IV entsprechend.
- (5) Zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient sich die Vertreterversammlung einer Geschäftsstelle.

§ 7 AMTSDAUER

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt sechs Kalenderjahre; sie endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Wahl jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres. Die Mitglieder der Vertreterversammlung bleiben nach Ablauf dieser Zeit bis zur Amtsübernahme ihrer Nachfolger im Amt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet vor Ablauf der Wahlperiode
 - a) durch Tod oder, sofern ein Sachverhalt im Sinne des Verschollenheitsgesetzes vorliegt, drei Monate nach Eintritt des die Verschollenheit auslösenden Ereignisses,
 - b) durch Verlust der Mitgliedschaft in der KVBW,
 - c) durch Eintritt der Voraussetzungen für den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts nach der Wahlordnung der KVBW,
 - d) durch Niederlegung des Amtes,
 - e) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - f) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - g) durch Annahme der Wahl in den Vorstand der KVBW.
- (3) Im Falle des Endes der Mitgliedschaft tritt der jeweils nächstfolgende Nachrücker aus dem Wahlbezirk des Betroffenen an die Stelle des Mitglieds. Ist die Zahl der Nachrücker erschöpft, findet eine Nachwahl nach der Wahlordnung der KVBW statt. Die Amtszeit eines nachgerückten bzw. nachgewählten Mitglieds endet spätestens mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode im Sinne von Abs. 1.

§ 8 SITZUNGEN DER VERTRETERVERSAMMLUNG

- (1) Die Vertreterversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zusammen. Sie ist außerdem auf Antrag des Vorstandes einzuberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder (17) gemeinsam die Einberufung unter Angabe der Besprechungspunkte schriftlich beantragt.
- (2) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung einberufen und geleitet. Die Einladungen sollen unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin erfolgen.
- (3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel (34) der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann eine Vertreterversammlung mit derselben Tagesord-

nung innerhalb eines Monats, frühestens jedoch nach zwei Wochen, anberaumt werden. Diese Vertreterversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Anträge auf Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern der Vertreterversammlung mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugestellt und als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden. Sie bedürfen zu ihrer Annahme einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung. Sind weniger als zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend, kann eine neue Vertreterversammlung innerhalb eines Monats, frühestens jedoch nach zwei Wochen, anberaumt werden. Diese Vertreterversammlung beschließt über diejenigen Anträge zur Satzung, die in der vorangegangenen Sitzung offen geblieben sind, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei mindestens die Hälfte (25) der Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend sein müssen.
- (6) Anträge auf Amtsenthebung oder Amtsentbindung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Unterstützung durch die Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung. Sie müssen den Mitgliedern der Vertreterversammlung mindestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugestellt und als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufgenommen werden. Der Beschluss über eine Amtsenthebung oder Amtsentbindung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung gefasst werden. Für die Amtsentbindung oder Amtsenthebung gelten gemäß §§ 79 Abs. 6 Satz 1 SGB V und 35a Abs. 7 Satz 1 SGB IV die Vorschriften des § 59 Abs. 2 und 3 SGB IV entsprechend.
- (7) Sitzungen der Vertreterversammlung sind für die Mitglieder der KVBW öffentlich. Die Öffentlichkeit ist bei der Beratung von Personalangelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder von geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen im Sinne von § 35 SGB I auszuschließen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen auch an nicht öffentlichen Sitzungen der Vertreterversammlung teil, soweit die Vertreterversammlung nicht etwas anderes beschließt. Dasselbe gilt für Mitarbeiter der KVBW, soweit sie sitzungsrelevante Aufgaben wahrnehmen. Anderen Personen kann die Vertreterversammlung auf Vorschlag ihres Vorsitzenden die Teilnahme an öffentlichen oder nicht öffentlichen Sitzungen gestatten. Vertreter der Aufsichtsbehörde können an allen Sitzungen der Vertreterversammlung teilnehmen.
- (8) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung und sonstiges autonomes Recht der KVBW. Sie befasst sich mit allen durch Gesetz oder sonstiges für die KVBW maßgebendes Recht vorgesehenen Angelegenheiten.
- (9) Aufgaben der Vertreterversammlung sind insbesondere:
 - a) nach Maßgabe der Wahlordnung die Wahl
 - des Vorsitzenden der Vertreterversammlung aus den eigenen Reihen,
 - der Mitglieder und des Vorsitzenden des Vorstandes,
 - der ärztlichen Vertreter der KVBW für die Vertreterversammlung der KBV,
 - der Mitglieder der Disziplinausschüsse,
 - der Mitglieder des Finanzausschusses,
 - der Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse gemäß der Satzung,

- der Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Kommissionen, deren Einrichtung sie beschlossen hat oder die nach Gesetz oder Satzung durch die Vertreterversammlung zu wählen sind,

sowie ggf. der jeweiligen Stellvertreter,

b) die Beschlussfassung über

- die Satzung einschl. Disziplinar- und Wahlordnung und den Wahl-Richtlinien für die Bezirksbeiräte,
- die Geschäftsordnung für die Vertreterversammlung,
- die Notfalldienstordnung sowie über die Grundsätze zur Präsenz- und Residenzpflicht,
- die Richtlinien für die Durchführung der vertragsärztlichen Versorgung,
- den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden,

c) die Entscheidung über die Anstellung, Festlegung der Vertragsbedingungen oder Kündigung der Vorstandsmitglieder bzw. deren Amtsentbindung oder Amtsenthebung,

d) die Überwachung des Vorstandes,

e) die Vertretung der KVBW gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern,

f) die Festlegung verbindlicher Rahmen und Grundsätze für Honorarverträge und für die Prüfvereinbarung gemäß § 106 Abs. 3 SGB V,

g) die Festlegung verbindlicher Rahmen und Grundsätze für die Regelungen der Honorarverteilung gemäß § 85 Abs. 4 Satz 2 SGB V und der Honorarabrechnung,

h) die Festsetzung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Vertreterversammlung, Ausschüsse und Kommissionen,

i) die Feststellung des Haushaltsplanes und Festsetzung von Art und Höhe der Beiträge zur Durchführung der Aufgaben der KVBW,

j) die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,

k) die Beratung und Entscheidung aller Angelegenheiten, die für die KVBW von grundsätzlicher Bedeutung sind.

§ 9 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird nach der Wahlordnung der KVBW, die Bestandteil dieser Satzung ist, gewählt. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahlen jeweils mit dem Schluss des sechsten Kalenderjahres.

(3) Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der ersten Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung. Über die Durchführung der Wahl wird ein Protokoll verfasst. Die Wahl des Vorstandes soll vor Ablauf der noch laufenden Amtsperiode durch die neu gewählte Vertreterversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung oder in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen weiteren Sitzung er-

folgen. Das Nähere hierzu regelt die Wahlordnung.

- (5) Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern werden durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung auf der Grundlage der Beschlussfassung der Vertreterversammlung nach § 8 Abs. 9 Buchstabe c) abgeschlossen, verändert oder beendet.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet vor Ablauf der Wahlperiode
 - a) durch Tod,
 - b) durch Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - c) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) durch Kündigung des Dienstvertrages seitens des Vorstandsmitgliedes gemäß den vertraglichen Vereinbarungen,
 - e) durch Amtsenthebung oder Amtsentbindung seitens der Vertreterversammlung.
- (7) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, ist eine Nachwahl durchzuführen, sofern die Vertreterversammlung nicht Gegenteiliges beschließt. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitglieds endet spätestens mit dem Ende der jeweiligen Wahlperiode der Vertreterversammlung.

§ 10 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES VORSTANDES

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage eines Dienstvertrages hauptamtlich aus. Ihre Dienstverträge werden mit dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung gemäß der Entscheidung der Vertreterversammlung nach § 8 Abs. 9 Satz 2 Buchstabe c) abgeschlossen.
- (2) Der Vorstand vertritt die KVBW gerichtlich und außergerichtlich, soweit Gesetz oder sonstiges Recht nicht Abweichendes bestimmen. Im Rahmen der vom Vorstand aufzustellenden Richtlinien wird das Vertretungsrecht des Vorstandes durch jedes Vorstandsmitglied allein bzw. durch alle Vorstandsmitglieder gemeinsam ausgeübt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können eine Nebentätigkeit in begrenztem Umfang ausüben. Einzelheiten hierzu regelt der Dienstvertrag. Nebentätigkeiten, die zu einer potenziellen Interessenkollision mit den Dienstaufgaben als Vorstand führen könnten, sind gegenüber der Vertreterversammlung offenzulegen.
- (4) Innerhalb der vom Vorstand erlassenen Richtlinien verwaltet jedes Mitglied des Vorstandes seinen Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand verwaltet die KVBW. Aufgaben der KVBW werden, sofern sie nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand wahrgenommen. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören - vorbehaltlich der durch Richtlinien zugeordneten Geschäftsbereiche - insbesondere
 - a) die Repräsentation der KVBW im Innen- und Außenverhältnis,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 - c) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Verträgen mit Mitarbeitern,

- d) der Abschluss, die Änderung und Kündigung von Verträgen im Namen der KVBW, insbesondere von
 - Gesamtverträgen nach den §§ 83 und 87a SGB V und
 - Honorarverteilungsvereinbarungen gemäß § 87b SGB V,
 - e) Umsetzung der Beschlüsse der Vertreterversammlung,
 - f) die Berichterstattung gegenüber der Vertreterversammlung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - g) die Berufung der Mitglieder in den Gremien der gemeinsamen Selbstverwaltung, den Ausschüssen und Kommissionen,
 - h) die Einrichtung beratender Ausschüsse oder Arbeitsgruppen; Ausschüsse oder Arbeitsgruppen, die grundsätzliche Angelegenheiten bearbeiten sollen, die Ärzte oder Psychotherapeuten betreffen, sind von der Vertreterversammlung zu genehmigen,
 - i) die Entscheidung über Widersprüche,
 - j) die Entscheidung über Einleitung von Gerichtsverfahren oder sonstige Entscheidungen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder Verwaltungsverfahrens von besonderer Bedeutung für die Körperschaft,
 - k) die Entscheidung in Angelegenheiten nach § 3 Abs. 4,
 - l) die Erledigung derjenigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit der Vertreterversammlung nicht vorher vorgelegt werden können; hierüber muss der Vorstand in der nächsten Vertreterversammlung berichten,
- (6) Unabhängig von Abs. 5 erfolgt die Verfügung über Haushaltsmittel in Abstimmung mit dem Finanzausschuss gemäß dessen Haushaltsrichtlinien. Ist im Einzelfall keine Einigung zu erzielen, legen der Finanzausschuss oder der Vorstand die Angelegenheit der Vertreterversammlung zur Entscheidung vor.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ II SITZUNGEN DES VORSTANDES

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist berechtigt an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 12 AUSSCHÜSSE UND KOMMISSIONEN

- (1) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben können von der Vertreterversammlung und vom Vorstand neben den in dieser Satzung ausdrücklich benannten weitere Ausschüsse oder Kommissionen längstens für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gebildet werden.

- (2) Die Zugehörigkeit zu einem Ausschuss endet unbeschadet besonderer ausschussbezogener Regelungen:
 - a) mit Ablauf der Amtsdauer der Organe der KVBW,
 - b) nach Erledigung der übertragenen Aufgaben,
 - c) mit der Abberufung durch das bestellende Organ,
 - d) mit Verlust der Mitgliedschaft in der KVBW.
- (3) Ausschüsse oder Kommissionen werden bei der Durchführung ihrer Aufgaben organisatorisch und sachlich von der Verwaltung der KVBW unterstützt.
- (4) Vorbehaltlich abweichender Regelungen ist über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, die mit den Beschlussfassungen und Beratungsergebnissen dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 13 AMTSFÜHRUNG IN AUSSCHÜSSEN UND KOMMISSIONEN

- (1) Die Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen treffen ihre Entscheidungen ausschließlich nach der für das Amt erforderlichen Fachlichkeit und ihrer eigenen Überzeugung.
- (2) Die Beschlussfassung in Ausschüssen und Kommissionen erfolgt in ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen oder schriftlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 14 WIDERSPRUCHSSTELLE

- (1) Jedes Mitglied, das sich durch einen Verwaltungsakt der KVBW in seinen Rechten beeinträchtigt glaubt, kann Widerspruch einlegen, soweit nicht nach anderen Bestimmungen besondere Rechtsbehelfe gegeben sind. Der Widerspruch ist bei der Stelle einzulegen, welche den beanstandeten Verwaltungsakt erlassen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er dem Vorstand der KVBW zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet als Widerspruchsstelle gem. § 85 SGG.
- (2) Die Aufgaben der Widerspruchsstelle können auf Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise durch Widerspruchsausschüsse wahrgenommen werden. Widerspruchsausschüsse bestehen jeweils aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Ausschussmitglieder werden vom Vorstand bestellt; der Vorsitzende muss Mitglied der KVBW sein.
- (3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet über die Widersprüche, die ihm durch den Vorstand zur Entscheidung zugewiesen sind.

§ 15 BERATENDER FACHAUSSCHUSS FÜR DIE HAUSÄRZTLICHE VERSORGUNG

- (1) Bei der KVBW wird ein Beratender Fachausschuss für die hausärztliche Versorgung gebildet.

- (2) Der Ausschuss besteht aus insgesamt acht Mitgliedern, von denen jeweils mindestens eines als Allgemeinarzt, eines als Internist und eines als Kinder- und Jugendarzt zugelassen sein muss. Für die Ausschussmitglieder sind jeweils Stellvertreter in gleicher Anzahl zu wählen.
- (3) Die Ausschussmitglieder müssen überwiegend an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen.
- (4) Der Beratende Fachausschuss wählt aus seiner Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses entspricht derjenigen der Vertreterversammlung der KVBW. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.
- (6) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen der Vertreterversammlung oder des Vorstandes über die Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung berührende wesentliche Fragen ist dem Ausschuss rechtzeitig Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten hausärztlichen Versorgung oder für die Vergütung der hausärztlichen Leistungen.
- (7) Die Sitzungen des Beratenden Fachausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes der KVBW, der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Fachausschusses können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen. Der Ausschuss kann weiteren Personen die Teilnahme gestatten.
- (8) Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses werden bei der KVBW geführt.

§ 16 BERATENDER FACHAUSSCHUSS FÜR DIE FACHÄRZTLICHE VERSORGUNG

- (1) Bei der KVBW wird ein Beratender Fachausschuss für die fachärztliche Versorgung gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus insgesamt acht Mitgliedern, von denen jeweils ein Mitglied ein Vertreter aus Gebieten der konservativen Medizin, ein operativ tätiger Arzt, ein Vertreter der methodendefinierten Fächer und ein ermächtigter Krankenhausarzt sein muss. Für die Ausschussmitglieder sind jeweils Stellvertreter in gleicher Anzahl zu wählen. Die Ausschussmitglieder müssen überwiegend an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Bei Beratung einer fachspezifischen Fragestellung, die nicht einer im Ausschuss vertretenen Fachgruppe zugeordnet werden kann, soll der Ausschuss einen Vertreter dieser Fachgruppe als Sachverständigen hinzuziehen.
- (4) Der Beratende Fachausschuss wählt aus seiner Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses entspricht derjenigen der Vertreterversammlung der KVBW. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.
- (6) Überwiegend psychotherapeutisch tätige Ärzte (mit Ausnahme der Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sowie der Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -Psychotherapie) und

Psychotherapeuten können nicht als Mitglieder des Beratenden Fachausschusses für die fachärztliche Versorgung gewählt werden.

- (7) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen der Vertreterversammlung oder des Vorstandes über die Sicherstellung der fachärztlichen Versorgung berührende wesentliche Fragen ist dem Ausschuss rechtzeitig Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten fachärztlichen Versorgung oder für die Vergütung der fachärztlichen Leistungen.
- (8) Die Sitzungen des Beratenden Fachausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes der KVBW, der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Fachausschusses können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen. Der Ausschuss kann weiteren Personen die Teilnahme gestatten.
- (9) Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses werden bei der KVBW geführt.

§ 17 BERATENDER FACHAUSSCHUSS FÜR PSYCHOTHERAPIE

- (1) Bei der KVBW wird ein Beratender Fachausschuss für Psychotherapie eingerichtet. Der Ausschuss besteht aus insgesamt 12 Mitgliedern, und zwar
 - fünf Psychologischen Psychotherapeuten,
 - einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und
 - sechs überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzten, von denen einer vorwiegend auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie tätig sein soll.

Für die Ausschussmitglieder sind jeweils Stellvertreter in gleicher Anzahl zu wählen.

- (2) Der Beratende Fachausschuss wählt aus seiner Mitte je einen Vorsitzenden aus der Reihe derjenigen Mitglieder, die Vertreter der Psychotherapeuten sind, und derjenigen Mitglieder, die Vertreter der Ärzte sind. Die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig.
- (3) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses entspricht derjenigen der Vertreterversammlung der KVBW. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.
- (4) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen der Vertreterversammlung oder des Vorstandes über die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührende wesentliche Fragen ist dem Ausschuss rechtzeitig Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder für die Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen.
- (5) Die Sitzungen des Beratenden Fachausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes der KVBW, der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Fachausschusses können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen. Der Ausschuss kann weiteren Personen die Teilnahme gestatten.

- (6) Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses werden bei der KVBW geführt.

§ 18 BERATENDER FACHAUSSCHUSS FÜR ANGESTELLTE ÄRZTE UND PSYCHOTHERAPEUTEN

- (1) Bei der KVBW wird ein Beratender Fachausschuss für angestellte Ärzte und Psychotherapeuten eingerichtet.
- (2) ¹Der Ausschuss besteht aus insgesamt acht Mitgliedern, von denen jeweils drei ärztliche Mitglieder an der hausärztlichen Versorgung und drei ärztliche Mitglieder an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen sollen. ²Ein weiteres Mitglied soll Facharzt für (Kinder und Jugend-)Psychiatrie und Psychotherapie, Facharzt für Nervenheilkunde, Facharzt für psychotherapeutische Medizin oder ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätiger Arzt sein. ³Ein weiteres Mitglied soll psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. ⁴Die Mitglieder des Ausschusses müssen Mitglieder der KVBW gemäß § 4 Abs. 1 sein und sollen in einer vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Praxis oder in einem Medizinischen Versorgungszentrum angestellt sein. ⁵Für die Ausschussmitglieder sind jeweils Stellvertreter in gleicher Anzahl zu wählen.*
- (3) Der Beratende Fachausschuss wählt aus seiner Mitte je einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Beratenden Fachausschusses entspricht derjenigen der Vertreterversammlung der KVBW. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.
- (5) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen der Vertreterversammlung oder des Vorstandes, welche eine wesentliche Bedeutung für die Tätigkeit von angestellten Ärzten und Psychotherapeuten haben, ist dem Ausschuss rechtzeitig Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Die Sitzungen des Beratenden Fachausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes der KVBW, der Vorsitzende der Vertreterversammlung sowie Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Fachausschusses können an den Sitzungen des Beratenden Fachausschusses teilnehmen. Der Ausschuss kann weiteren Personen die Teilnahme gestatten.
- (7) Die Geschäfte des Beratenden Fachausschusses werden bei der KVBW geführt.

* Entsprechend der Beschlussfassung der Vertreterversammlung der KVBW am 02.12.2015 tritt § 18 Abs. 2 Satz 5 der Satzung mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

§ 19 BEZIRKSBEIRÄTE

- (1) Am Sitz jeder Bezirksdirektion wird ein Bezirksbeirat eingerichtet.
- (2) Der Bezirksbeirat besteht aus fünf Mitgliedern der KVBW aus dem Bereich der jeweiligen Bezirksdirektion, von denen ein Mitglied aus dem Kreis der Psychologischen Psychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu wählen ist. Je zwei Mitglieder aus dem Kreis der Ärzte haben dem hausärztlichen bzw. dem fachärztlichen Versorgungsbereich anzugehören.
- (3) Die Grundsätze zu den Wahlen der Bezirksbeiräte legt die Vertreterversammlung in Richtlinien fest.
- (4) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder der Bezirksbeiräte entspricht derjenigen der Vertreterversammlung der KVBW. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (5) Der Bezirksbeirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- (6) Der Bezirksbeirat hat folgende Aufgaben:
 - a) die Beratung des Vorstands und der Vertreterversammlung in regionalen Belangen,
 - b) die Aufstellung einer Vorschlagsliste für die vom Vorstand der KVBW zu berufenden Mitglieder der Zulassungseinrichtungen bzw. der Prüfungsgremien,
 - c) die Aufstellung einer Vorschlagsliste für die vom Vorstand der KVBW zu berufenden Mitglieder von Ausschüssen zur Durchführung von Widerspruchsverfahren,
 - d) Ansprechpartner zu sein für Ärzte und Psychotherapeuten in regionalen und persönlichen Belangen.

§ 20 AUFBRINGUNG UND VERWALTUNG DER MITTEL

- (1) Die KVBW erhebt zur Durchführung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben grundsätzlich einheitliche Verwaltungskostenbeiträge, die in der Regel nach einem Vomhundertsatz der über die KVBW abgerechneten Vergütungen aus ärztlicher Tätigkeit berechnet und bei der Abrechnung einbehalten werden.
- (2) Die Vertreterversammlung kann aufwandsbezogene Zuschläge zu diesen Beiträgen festlegen, wenn
 - a) eine manuell erstellte Abrechnung eingereicht wird,
 - b) eine Abrechnung auf maschinenlesbarem elektronischem Wege (Datenträger) eingereicht wird,
 - c) die Abrechnung verspätet eingereicht wird.

Die Vertreterversammlung bestimmt die Höhe der Beiträge nach Abs. 1 und der Zuschläge nach Abs. 2 Satz 1.

- (3) Zur Bestreitung besonderer Kosten kann die Vertreterversammlung die Erhebung zweckgebundener Umlagen beschließen. Hierfür können auch zweckgebundene Fonds eingerichtet werden.

- (4) Abweichend von bzw. ergänzend zu Abs. 1 und 2 kann die KVBW zur Deckung ihrer Verwaltungskosten und zur Mittelbeschaffung auch einen festen Mindestbeitrag erheben. Für einen zusätzlich verursachten besonderen Aufwand und für die Inanspruchnahme von Leistungen können auch Gebühren und Auslagererstattungen erhoben werden. Das Nähere hierzu ist in einer Gebührenordnung zu regeln, die von der Vertreterversammlung als Bestandteil dieser Satzung zu beschließen ist.
- (5) Die Höhe der Verwaltungskostenbeiträge sowie von Gebühren, Auslagererstattungen und Umlagen richtet sich nach dem vom Vorstand der KVBW für jedes Geschäftsjahr aufgestellten und von der Vertreterversammlung genehmigten Haushaltsplan.
- (6) Verwaltungskostenbeiträge, Gebühren, Auslagererstattungen und Umlagen werden von dem durch die KVBW bewerteten Abrechnungsergebnis oder Teilen von diesem in Euro bei der nächsterreichbaren Abrechnung einbehalten oder – sofern keine Abrechnung über die KVBW erfolgt – in Rechnung gestellt.
- (7) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Verwaltungskostenbeiträge, Gebühren oder Umlagen stunden, erlassen oder niederschlagen, wenn die Einziehung für den Schuldner eine besonders schwere wirtschaftliche Härte bedeuten würde; § 76 Abs. 2 SGB IV gilt entsprechend.
- (8) Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt nach Zuweisung des Vorstandes im Rahmen des Haushaltsplanes unter Berücksichtigung der Haushaltsrichtlinien der KVBW. Der Vorstand kann im Rahmen des durch die Vertreterversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes den Bezirksdirektionen Mittel zur Bewirtschaftung zuweisen. Der beschlossene Haushaltsplan ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 21 FINANZAUSSCHUSS

- (1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie über den Verwaltungs- und Investitionshaushalt und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel wird aus der Mitte der Vertreterversammlung ein Finanzausschuss gewählt.
- (2) Die Dauer der Amtsperiode der Mitglieder des Finanzausschusses entspricht derjenigen der Vertreterversammlung der KVBW. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Der Finanzausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - drei weiteren Mitgliedern.

Zusätzlich sind fünf Stellvertreter zu wählen.

- (4) Der Finanzausschuss ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit in die Betriebs- und Rechnungsführung Einsicht zu nehmen. Der Vorstand hat ihm jede gewünschte Aufklärung zu geben.
- (5) Der Finanzausschuss erstellt für die KVBW verbindliche Haushaltsrichtlinien, die von der Vertreterversammlung zu genehmigen sind. In den Richtlinien sind insbesondere Grenzen für Verfügungen über Haushaltsmittel festzulegen, ab denen der Vorstand sich mit dem Finanzausschuss abzustimmen

hat sowie die entsprechenden Verfahrensweisen festzulegen.

- (6) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe
- a) den Vorstand bei der Aufstellung des Haushaltes zu beraten,
 - b) sich über die Verfügung der Haushaltsmittel mit dem Vorstand gemäß den Haushaltsrichtlinien des Finanzausschusses der KVBW abzustimmen; ist im Einzelfall keine Einigung zu erzielen, legen der Finanzausschuss oder der Vorstand die Angelegenheit der Vertreterversammlung zur Entscheidung vor,
 - c) die ordnungsgemäße Kassen- und Rechnungsführung der KVBW zu überprüfen; hiermit kann er auch seinen Vorsitzenden oder ein anderes Ausschussmitglied beauftragen,
 - d) über die Prüfung der Jahresrechnung einen Bericht zu erstellen und der Vertreterversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

§ 22 RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die von der KBV gem. § 75 Abs. 7 Satz 3 SGB V aufgestellten Richtlinien über die Betriebs-, Wirtschafts- und Rechnungsführung der Kassenärztlichen Vereinigungen sind verbindlich.
- (2) Die Rechnungslegung für jedes abgelaufene Haushaltsjahr ist durch einen vom Vorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses bestellten Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Prüfbericht ist dem Vorstand, der Vertreterversammlung und nach Abnahme der Jahresrechnung (§ 8 Abs. 9h) der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 23 PFLICHT ZU VERSCHWIEGENHEIT

- (1) Die Angelegenheiten der Organe, Einrichtungen und Ausschüsse sind vertraulich zu behandeln. Die Mitglieder der Organe, Einrichtungen und Ausschüsse und die mit der Angelegenheit im Dienstbereich der KVBW beschäftigten Personen dürfen die durch ihre Tätigkeit bekannt gewordenen Umstände und Fakten nicht unbefugt offenbaren. Sie sind dafür verantwortlich, dass niemand unbefugt Einblick in die Akten der KVBW nimmt. Sie dürfen auch aus dem Inhalt der Akten unbefugt keine Angaben machen.
- (2) Die Mitglieder der Organe und der Einrichtungen der KVBW und die Mitglieder der Ausschüsse sind durch die KVBW auf diese Schweigepflicht zu verpflichten. Die Verpflichtung erfolgt schriftlich.
- (3) Die Mitglieder der Organe und Einrichtungen sind von der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr Privatinteresse oder das ihrer Angehörigen betreffen, ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Angelegenheiten solcher Personen, für die das Organmitglied Vertretungsmacht besitzt.

§ 24 BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Die Bekanntmachungen der KVBW erfolgen durch Rundschreiben an alle Mitglieder. Rundschreiben, die Bekanntmachungen enthalten, sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (2) Anstelle der Bekanntgabe nach Abs. 1 kann auch eine Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVBW erfolgen. In diesem Fall ist ein entsprechender Hinweis im Rundschreiben aufzunehmen mit dem Zusatz, dass auf Anforderung der Text der Bekanntmachung im Einzelfall in Papierform zur Verfügung gestellt wird.

§ 25 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vorläufige Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg vom 18.02.2004 in der Fassung der Beschlüsse vom 11.02.2009 außer Kraft.

=====

Anmerkung:

Die Genehmigung durch das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg wurde mit Schreiben vom 08.12.2015, Aktenzeichen 52-5227.3-004/1/1, erteilt.